Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Immer wieder liest und hört man von den Begriffen "Vorsorgevollmacht" , "Betreuungsverfügung" und "Patientenverfügung" bzw. "Patiententestament", doch deren Bedeutung und Unterschiede sind vielen nicht bekannt.

Eine **Vorsorgevollmacht** erteilen Sie einer Person Ihres Vertrauens, in der Regel Ihrem Ehegatten und/ oder Ihren Kindern. Diese kann dann Ihre sämtlichen Angelegenheiten erledigen, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind, sei es aufgrund Alters oder Krankheit. Der Bevollmächtigte ist gleichsam Ihr Sprachrohr, wenn Sie selbst Ihren Willen nicht mehr kundtun können. Ihr eigener Wille geht aber immer vor, solange Sie ihn noch äußern können. Wurde eine Vorsorgevollmacht erteilt, ist die ansonsten bei Geschäftsunfähigkeit vom Gesetz vorgesehene Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht nicht erforderlich. Vorteil der notariellen Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist neben der damit verbundenen Beratung und Belehrung durch den Notar, dass die notarielle Vorsorgevollmacht im Rechtsverkehr besondere Anerkennung genießt. Die Vollmacht kann auch nach dem Tod von Ihren Erben zur Nachlassabwicklung verwendet werden. Eine notarielle Vollmacht wird von allen Behörden, Banken, Krankenhäusern und Unternehmen anerkannt. Für Grundbuch- und Handelsregisterzwecke benötigen Sie zwingend eine notarielle Vollmacht.Wegen des weiten Umfangs („Generalvollmacht“) und der Geltung ab Aushändigung sollten Sie eine Vorsorgevollmacht nur Personen erteilen, zu denen Sie uneingeschränktes Vertrauen haben.

Mit einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie, wen das Betreuungsgericht zum Betreuer bestellen soll, wenn Sie nicht mehr für sich handeln können. Ein Betreuer muss aber gar nicht bestellt werden, wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt haben und der Bevollmächtigte in der Lage ist, Ihre Angelegenheiten für Sie wahrzunehmen. Dennoch kann höchst vorsorglich für den Fall der Betreuung eine bestimmte Person als Betreuer vorgeschlagen werden. An diesen Vorschlag ist das Betreuungsgericht grundsätzlich gebunden. Der Betreuer muss dem Betreuungsgericht gegenüber Rechenschaft über sein Handeln ablegen und benötigt für bestimmte Handlungen auch die Genehmigung des Gerichts.
Daher kommt eine Betreuungsverfügung dann in Betracht, wenn Sie keiner Person so viel Vertrauen schenken, dass Sie ihr eine Vorsorgevollmacht erteilen würden.

In einer **Patientenverfügung** (auch Patiententestament genannt) legen Sie Anweisungen für die medizinische Versorgung nieder für den Fall, dass Sie sich im Sterbeprozess befinden, einen schweren Gehirnschaden erleiden, schwer demenzkrank sind oder dauerhaft in einem Koma liegen. Viele Menschen wünschen, dass dann keine lebenserhaltenden Maßnahmen mehr getroffen werden (z. B. keine künstliche Ernährung, keine Apparatemedizin), dass aber Schmerzmittel gegeben werden, auch wenn diese gesundheitsschädlich sind. Die Patientenverfügung ist für Bevollmächtigte, Betreuer und Ärzte bindend. Durch die notarielle Beurkundung der Patientenverfügung beugen Sie der Gefahr vor, dass diese später wegen Zweifeln an der Echtheit nicht anerkannt wird.

Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden, auf das Gerichte zugreifen können. Im Ernstfall kann so der Bevollmächtigte unkompliziert und schnell ermittelt und verständigt werden. Sprechen Sie mit uns, was für Sie am besten geeignet ist. Ehegatten, Kinder und sonstige nahe Verwandte sind ohne entsprechende Anordnungen auch im Notfall nicht zu Ihrer Vertretung berechtigt.

Die Beratung und Vorbereitung der Vollmacht ist mit der gesetzlich festgelegten Beurkundungsgebühr abgegolten und kostet Sie nichts extra. Sie können gerne Vollmachtsmuster,

die Sie von Ärzten oder anderen Stellen erhalten haben, zu einem Besprechungstermin mitbringen. Wir überprüfen diese dann in rechtlicher Hinsicht.

Sorgen Sie - auch als junger Mensch - rechtzeitig vor!

Ihre Notare

Dr. Philipp Aigner | Julian Sander | Notare | Stadtplatz 84 | 84453 Mühldorf am Inn
Tel.: 0 86 31 / 1 85 33 - 10 | Fax: 0 86 31 / 1 85 33 30 | www.notare-muehldorf.de | post@notare-muehldorf.de
Sprechtage in Waldkraiburg | Berliner Straße 28 | 84478 Waldkraiburg